



HAUSORDNUNG

für das Naherholungsgebiet
an der Roggensteiner Allee, 82223 Eichenau

Das Nutzen der Anlagen im Naherholungsgebiet erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Nutzer.

Damit das Naherholungsgebiet erhalten bleiben kann, müssen sich seine Nutzer so verhalten, dass keine anderen Personen belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden.

Die Gemeinde Eichenau übt auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Gemeinde behält sich vor, ihr Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

§ 1 Allgemeines

Das Naherholungsgebiet umfasst die Parkplätze an der Roggensteiner Allee, die Badestelle, die Grünanlagen, die Grillstelle, die Liegewiesen, den Spielplatz, die Skateanlage, den Beachvolleyballplatz, den Fitnessparcours beidseits des Wischgorodweges, des dort gelegenen Bolzplatz, der Pumptrack-Anlage und der Basketballanlage. Die Sommerstockbahnen gehören nicht zu dem Naherholungsgebiet.

Der genaue Geltungsbereich des Naherholungsgebietes ist aus dem anliegenden Plan ersichtlich.

Die Benutzung des Geländes, insbesondere der Skateanlage, der Pumptrack-Anlage, des Beachvolleyballplatzes und das Baden erfolgen auf eigene Gefahr.

Die Sportanlagen und die Badestelle sind unbeaufsichtigt. Während der Badesaison (15.05. bis 15.09.) beaufsichtigt, soweit witterungsbedingt ein Badebetrieb stattfinden kann, die Wasserwacht am Samstag, Sonntag sowie an den Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr die Badestelle.

Das Naherholungsgebiet, einzelne Teile davon oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 2 Nutzungseinschränkungen

Die tägliche Nutzung des Naherholungsgebietes ist im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr gestattet, für den Fitnessparcours gilt keine Beschränkung.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen das Erholungsgebiet nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren betreten.

Betrunkenen und Personen mit meldepflichtigen Krankheiten ist der Zutritt nicht gestattet.

Es ist untersagt, auf dem Gelände des Naherholungsgebiets

1. sein Kraftfahrzeug oder Krafträder aller Art außerhalb des Parkplatzes zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen.

2. Bäume, Bauwerke und sonstige Einrichtungen zu besteigen. Ausgenommen hiervon sind die Spielgeräte auf dem Spielplatz.
3. Tiere aller Art mitzubringen.
4. zu zelten oder seinen Wohnwagen dort oder auf dem Parkplatz aufzustellen und zu nächtigen.
5. Waren aller Art einschließlich Speisen oder Getränke gewerbsmäßig herzustellen, gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen aufzunehmen, soweit kein entsprechender Pachtvertrag mit der Gemeinde Eichenau vorliegt.
6. Partys oder sonstige Vergnügungen zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten.
7. die Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Grünanlagen, Liegewiesen und die Badestelle zu verunreinigen oder zu beschädigen.
8. offene Feuerstellen zu errichten und zu entfachen. Unter offene Feuerstellen zählen zum Beispiel Lagerfeuer oder Holzkohlenfeuer. Das Grillen ist nur in den dafür geeigneten Behältnissen innerhalb des hierfür auf dem Naherholungsgebiet vorgesehenen und gekennzeichneten Grillplatzes sowie der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Feuerstelle erlaubt.
9. die aufgestellten Rettungsgeräte zweckentfremdend zu gebrauchen.
10. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte (Recorder, Musikboxen, Smartphones u. ä.) zu benutzen. Es sei denn andere Personen werden dadurch nicht gestört.
11. Boote und größere Schwimmkörper, die nicht für einen Rettungseinsatz dienen, einzubringen oder zu benützen.
12. ohne Badekleidung wasser-, luft- und sonnen zu baden. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
13. größere Mengen alkoholischer Getränke und überhaupt alkoholische Getränke ab einem Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent mitzunehmen.
14. in der kalten Jahreszeit die Eisfläche auf der Badestelle zu betreten.

Die Benutzung des Kinderspielplatzes ist nur für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zulässig. Die Benutzung der Tischtennisplatte ist hiervon ausgenommen.

§ 3 Ausnahmen

1. Wird ein Assistenttier benötigt, so darf dieses auf dem Gelände mitgeführt werden.
2. Hunde dürfen in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März an der Leine mitgeführt werden.
3. Das Mitführen von Tieren aller Art ist am Fitnessparcours erlaubt.

4. Die Gemeinde kann auf Antrag weitere Ausnahme von den Verboten bewilligen, soweit nicht öffentliche Interessen oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
Diese erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Anordnungen

Den zur Einhaltung dieser Hausordnung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienstkräfte oder Beauftragten sowie diensttuenden Polizeibeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Verweis

Wer in schwerwiegender Weise

1. gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstößt,
2. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann – unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen – aus dem Naherholungsgebiet verwiesen und/oder mit dem Verbot belegt werden, für einen bestimmten Zeitraum das Naherholungsgebiet zu betreten.

Ebenso verwiesen werden Personen, die in das Naherholungsgebiet Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen.

Hausordnung gültig ab 01.06.2021

Gemeinde Eichenau, Hauptplatz 2, 82223 Eichenau